

28. Was ist zum Thatbestande des Versuches zur Verbreitung falschen Geldes im Sinne des §. 147 St.G.B.'s erforderlich?
St.G.B. §§. 43. 147.

IV. Straffenat. Urth. v. 20. Mai 1887 g. M. Rep. 903/87.

I. Landgericht Hagen.

Aus den Gründen:

Die Revision greift nicht die erfolgte Freisprechung des Angeklagten von der Anklage eines nach §. 147 St.G.B.'s strafbaren Münzverbrechens an, sondern wirft nur dem ersten Richter vor, daß er es unterlassen, den Angeklagten wegen Versuches dieses Verbrechens oder mindestens wegen Versuches eines Betruges zu bestrafen. Sie erblickt in der Unterlassung eine Verletzung der §§. 147. 43 bezw. §§. 263. 43 St.G.B.'s durch Nichtanwendung.

Allerdings war der erkennende Richter gemäß §. 263 St.P.O. bei der Prüfung der That des Angeklagten in der ihr durch die Ergebnisse der Hauptverhandlung gegebenen Gestaltung nicht an den rechtlichen Gesichtspunkt gebunden, von welchem aus die Anklage und der Eröffnungsbeschluß dieselbe angesehen, hatte vielmehr zu befinden, ob die That nicht als unter ein anderes Strafgesetz fallend erachtet werden müsse, und hatte gegebenen Falles nach vorgängiger Beachtung des §. 264 St.P.O. demgemäß zu entscheiden. Indessen lag, da ausweislich des Sitzungsprotokolles in der Hauptverhandlung Anträge auf Subsumierung der That unter ein anderes als das im Eröffnungsbeschlusse bezeichnete Strafgesetz nicht gestellt worden, für ihn eine pro-

zessuale Notwendigkeit nicht vor, das Ergebnis seiner Prüfung, sobald dasselbe ein negatives war, in den Urteilsgründen niederzulegen. Es kann daher die Revision nur dann Erfolg haben, wenn der erste Richter nur infolge eines Rechtsirrtumes in den von ihm für erwiesen erachteten Thatfachen die thatbestandlichen Momente derjenigen Delikte nicht gefunden, in deren Nichtfeststellung sie eine Verletzung des Gesetzes erblickt.

Prüft man von diesem Gesichtspunkte aus die erhobenen Angriffe, so ergibt sich die Haltlosigkeit des ersteren. Wesentliches Thatbestandsmerkmal des Versuches ist es nach §. 43 St.G.B.'s, daß der Thäter den Entschluß gefaßt hat, ein bestimmtes Verbrechen oder Vergehen zu verüben. Zwecks Durchführung desselben muß er eine Handlung vorgenommen haben, welche einen Anfang der Ausführung des gewollten Delictes enthält. Zu seiner Strafbarkeit genügt es jedoch, daß er diese Handlungen in dem Glauben vornimmt, sie werde den Erfolg herbeiführen und sei zur Herbeiführung desselben geeignet, selbst wenn dieser Glaube ein irriger und entweder die Mittel, die er angewendet, oder das Object, gegen das er seine Handlung richtet, zur Erzeugung des gewollten Erfolges untauglich waren. Demgemäß erfordert der strafbare Versuch des durch §. 147 St.G.B.'s bedrohten Verbrechens, daß der Thäter den Entschluß gefaßt hat, nachgemachtes Geld sich zu verschaffen und es in den Verkehr zu bringen in der Absicht, daß es als echtes in den Verkehr gelange,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 408, und daß er zur Verwirklichung dieses Entschlusses schreitet, indem er eine sich als Ausführungshandlung charakterisierende Handlung vornimmt. Nun stellt der erste Richter thatsächlich fest, daß sich der Angeklagte ein in seiner Gegenwart hergestelltes Stück Zinn, welches die äußeren Formen eines Thalerstückes hatte, verschafft, und im Laden des Wäders J. diesem behufs Leistung einer Zahlung übergeben hat. Gleichzeitig stellt er aber auch fest, daß das Zinnstück als nachgemachtes Geld im Sinne des Gesetzes nicht angesehen werden könne, weil es weder nach seinem Aussehen noch nach seiner Form geeignet gewesen, eine Täuschung über seine Echtheit hervorzurufen und einen Irrtum dahin zu erregen, daß es eine echte Geldmünze sei. Zwar würde die letztere Feststellung nicht genügen, die Annahme eines strafbaren Versuches auszuschließen. Denn hatte der Angeklagte den Entschluß

gefaßt, sich das Zinnstück „als nachgemachtes Geld“ zu verschaffen und als echtes in Verkehr zu bringen, so würde bei der Prüfung der Frage, ob in der Hingabe desselben an den F. eine Ausführungshandlung zu finden sei, die Untauglichkeit des Zinnstückes, als nachgemachtes Geld zu dienen und den Empfänger über die Echtheit zu täuschen, dem subjektiven Momente gegenüber kein rechtliches Hindernis bieten. Indes hat der erste Richter nirgends festgestellt, daß der Angeklagte das Zinnstück als nachgemachtes Geld im Sinne des §. 147 St.G.B.'s angesehen, und daß er den Entschluß gehabt hat, es als solches sich zu verschaffen und in Verkehr zu bringen. Es läßt sich auch die gegenteilige Behauptung nicht aus den zur Rechtfertigung der Freisprechung geltend gemachten Gründen herleiten, da sich aus diesen nur ergibt, daß die Freisprechung erfolgt ist, weil der objektive Thatbestand nicht erwiesen sei, und daß die Prüfung des subjektiven Schuldmomentes zu einer besonderen Feststellung nicht geführt hat. Wenn deshalb der erste Richter in den von ihm für erwiesen erachteten Thatfachen die thatbestandlichen Merkmale eines strafbaren Versuches des im §. 147 St.G.B.'s bedrohten Verbrechens nicht gefunden hat, so trifft ihn der Vorwurf eines Rechtsirrtumes nicht.

Dagegen ist dem weiteren Angriffe der Revision Erfolg nicht zu versagen. In der Hingabe des Zinnstückes an F., um mit ihm das für 10 S. erkaufte Brötchen zu bezahlen, liegt die Vorspiegelung der falschen Thatfache, daß das Zinnstück ein Geldstück sei, eine Vorspiegelung, die mit der Absicht, das Metallstück als ein echtes Geldstück in Verkehr zu bringen, nicht identisch ist. Durch die Vorspiegelung sollte in dem Verkäufer ein Irrtum erregt werden, welcher, wenn er erregt worden, mit der das Vermögen des F. beschädigenden Annahme des Stückes Zinn als Zahlung in einem ursachlichen Zusammenhange gestanden haben würde. Der Angeklagte hat in der Absicht gehandelt, sich das Brötchen zu verschaffen, ohne Zahlung für dasselbe zu leisten; er wollte also einen Vermögensvorteil erlangen, auf den er kein Recht hatte, der mithin rechtswidrig war. Liegen somit in den festgestellten Thatfachen alle gesetzlichen Merkmale eines Betrugsversuches, so hat der erste Richter rechtlich geirrt, wenn er die §§. 263. 43 St.G.B.'s auf den Thatbestand für anwendbar nicht erachtet, und hat die Paragraphen durch Nichtanwendung verletzt.